

449. (E. 9245 bis 9266.)

I. Beim Beginne der heutigen Sitzung wurde von einer Seite die Frage angeregt, ob ein Bedürfnis bestehe, im E.G. z. B.G.B. Vorfrage zu treffen, daß nicht aus der Vorschrift des §. 610 d. B.G.B. (B.R.) und den Bestimmungen der Reichs-Versicherungsgesetze eine unbillige doppelte Belastung der Arbeitgeber entstehe. Nach den Vorschriften der §§. 95 bis 97 des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Gesetze hatte der Betriebsunternehmer unter gewissen Voraussetzungen den Versicherungsinstituten für den gesamten Aufwand, den diese für den verletzten Arbeiter gemacht haben, ohne daß er in der Lage sei, die seinerseits geleisteten Beiträge in Abzug zu bringen. Sofern nun der §. 610 d. B.G.B. die besondere Aufmerksamkeit, zu welcher der Betriebsunternehmer kraft seines Berufes verpflichtet ist, in verschärftem Maße erfordere und damit die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 96 des Unfallversicherungsges. erweitere, könne es fraglich erscheinen, ob nicht eine Abwendung der daraus dem Arbeitgeber erwachsenden höheren Belastung angezeigt sei.

Verhältnis
des §. 610
(B.R.) zu den
Reichs-Versicherungs-
gesetzen.

Die Komm. sprach sich, ohne daß Widerspruch verlautete, dahin aus, daß der §. 610 d. B.G.B. eine Aenderung der Reichs-Versicherungsgesetze nicht erforderlich mache.

Erwogen war:

Der Arbeitgeber hatte dem Arbeiter gegenüber nur dann, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe; seine Haftung beschränkte sich alsdann auf den Betrag, um welchen der volle Schadensersatz die Leistungen des Versicherungsinstituts übersteigt. Falle dem Arbeitgeber Vorsatz oder Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit zur Last, zu der er vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sei, so sei er dem Versicherungsinstitute zum Ersatze der auf Grund der Versicherung gemachten Aufwendungen verpflichtet. Die Beiträge, die er für die Versicherung des beschädigten Arbeiters geleistet habe, blieben dabei außer Betracht. Durch den §. 610 d. B.G.B. trete eine Neuerung nicht ein. Es sei zwar zutreffend, daß diese Vorschrift die Verpflichtung des Arbeitgebers dem bisherigen Rechte gegenüber genauer spezialisire und in gewissem Maße verschärfe, allein eine wesentliche Aenderung des geltenden Rechtes enthalte sie nicht. Der §. 610 d. B.G.B. gebe daher keinen Anlaß, die Versicherungsgesetze zu ändern. Eine solche Aenderung würde überdies aus inneren Gründen bedenklich sein. Die Arbeiterversicherung sei insofern zugleich eine Versicherung des Arbeitgebers, als sie diesem die Verantwortlichkeit für den durch seine einfache Fahrlässigkeit entstehenden Schaden abnehme. Diesen Schaden sollen die Beiträge des Arbeitgebers decken, sie haben aber nicht den Zweck, auch Deckung für den aus Vorsatz oder aus fahrlässiger Verletzung besonderer Berufspflichten entstehenden Schaden zu bieten. Die Versicherungsgesetze rechneten mit Unternehmern, die ihre Berufspflichten erfüllen. Nur soweit dessen ungeachtet durch gewöhnliche Fahrlässigkeit oder ohne irgend welches Verschulden des Arbeitgebers ein Unfall eintrete, solle der Ersatz aus der Versicherungskasse geleistet werden. Die Befreiung des Arbeitgebers von der Ersatzpflicht im Falle vorsätzlicher Beschädigung

sei offenbar nicht möglich; die Befreiung im Falle der Verletzung einer besonderen Berufspflicht würde in einen berechtigten Grundgedanken der Versicherungsgesetze eingreifen.

Art. 11 bis 15.
Aenderungen
der C.P.D.,
R.D. 2c.

II. Die Komm. ging nunmehr zur Berathung der früher ausgesetzten (§. 559 unter I, 574 unter I) Art. 11 bis 15 des Entw. d. C.G. über, welche die Aenderungen der C.P.D., der R.D. und der Ausführungsgesetze zu diesen Gesetzen zum Gegenstande haben.

Art. 11.
C.P.D. §. 14.
Wohnsitz in
Ans. d. Ge-
richtsstandes.

Die erste zur C.P.D. vorgeschlagene Aenderung betrifft die §§. 14 bis 17, die von dem Wohnsitz in Ansehung des Gerichtsstandes handeln. Der Entw. d. C.G. ersetzt diese Vorschriften durch einen allgemeinen Hinweis auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (Entw. I §§. 34 bis 40) und wiederholt daneben die Vorschrift des §. 16 Abs. 1 Satz 3 d. C.P.D., die als lediglich prozessualisch im §. 38 des Entw. I keine Aufnahme gefunden hatte. Nachdem der §. 38 des Entw. I bei der zweiten Lesung des B.G.B. gestrichen worden, wurde bezüglich der §§. 14 bis 17 d. C.P.D. in Aussicht genommen, im Art. 11 eine dem §. 38 des Entw. I bezw. dem §. 16 d. C.P.D. entsprechende Vorschrift aufzunehmen und zwar unter Berücksichtigung des §. 6 d. Reichs-Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1888; (Anmerkung zu B.R. §. 11 — Entw. II §. 21. — Vergl. I C. 40 und 41 unter I, Bd. VI C. 113 unter XI).

Nunmehr lagen die Anträge vor:

1. die §§. 14, 15, 17 d. C.P.D. zu streichen,
2. die §§. 14 und 15 sowie den §. 17 Abs. 2 d. C.P.D. zu streichen und den §. 17 Abs. 1 d. C.P.D. durch die Vorschrift zu ersetzen:

Eine Ehefrau theilt nicht den Wohnsitz des Ehemanns, wenn auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

3. a) die §§. 14, 15, 17 d. C.P.D. durch den folgenden §. 14 zu ersetzen:
§. 14. Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- b) den §. 16 d. C.P.D. zu fassen:

Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, behält in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt dieses Staates. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Gerichtsbezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört der Deutsche einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz ein durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers zu bestimmender Gerichtsbezirk der Stadt Berlin.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

Der Antrag 2 wurde, soweit er die Aufnahme einer neuen, an die Stelle des wegfallenden Abs. 1 des §. 17 tretenden Vorschrift betrifft, zurückgezogen, so daß die Anträge 1, 2 übereinstimmend dahin lauten, daß die §§. 14, 15, 17 d. C.P.D. ersatzlos gestrichen werden sollen.

A. Bezüglich der §§. 14, 15, 17 wurde nach den Anträgen 1, 2 die erlassene Streichung beschlossen. Die Mehrheit nahm an, daß es innerlich gerechtfertigt und beim Schweigen des Gesetzes selbstverständlich sei, daß der Begriff des Wohnsitzes und die Vorschriften über dessen Begründung und Aufhebung auch in Ansehung des Gerichtsstandes dem bürgerlichen Rechte zu entnehmen seien. Die von einigen Rechtslehrern vertretene entgegengesetzte Ansicht bedürfe einer Widerlegung im Gesetz um so weniger, als sie schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. d. R.G. in Civils. 22 Nr. 75 S. 385 ff.; 30 Nr. 103 S. 347 ff.) zurückgewiesen worden sei. Der im Entw. und im Antrage 3a vorgeschlagene verweisende Satz sei daher entbehrlich. Inhaltlich würden die §§. 14, 15 (Militärpersonen) durch den §. 9 d. B.G.B. (B.R.), der §. 17 (Ehefrau, Kinder) durch die §§. 10, 11 d. B.G.B. (B.R.) gedeckt. Hinsichtlich des §. 17 Abs. 1 (Ehefrau) beständen allerdings zwischen der bisherigen Vorschrift der C.P.D. und dem §. 10 d. B.G.B. (B.R.) einige Verschiedenheiten, doch scheine es unbedenklich, in den fraglichen Punkten das Prozeßrecht dem bürgerlichen Rechte folgen zu lassen. Insbesondere bedürfe es auch nach der Streichung des Art. 6 des Entw. I d. E.G. keiner besonderen Vorschrift über den prozeßrechtlichen Wohnsitz einer Ehefrau im Falle der beständigen Trennung von Tisch und Bett, da die zu Art. 118 beschlossene Bestimmung (S. 635 unter XVI) genüge, nach welcher für die Wirkungen einer solchen früher ausgesprochenen Trennung nach dem Inkrafttreten des B.G.B. die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben.

Wohnsitz-
Gerichtsstand
d. Militär-
pers., d. Ehe-
frauen und
Kinder.

B. Der Antrag 3b trägt in Gemäßheit des früheren Beschlusses dem Umstande Rechnung, daß es seit dem Gesetz über die Schutzbezirke Reichsangehörige giebt, die keinem Bundesstaat angehören. Für diesen Fall wird im Abs. 1 Satz 4 des beantragten §. 16 d. C.P.D. vorgeschlagen, daß als Wohnsitz des im Auslande sich aufhaltenden Exterritorialen oder Beamten in Ansehung des Gerichtsstandes ein vom Reichskanzler durch allgemeine Anordnung zu bestimmender Gerichtsbezirk der Stadt Berlin gelten solle. Die Vorschrift, welche dem zu §. 11 Abs. 1 d. St.P.D. gefaßten Beschlusse entspricht (S. 577 und 578 unter VII; vergl. auch Reichsbeamtengef. §. 21 Abs. 1 Satz 2), wurde sachlich gebilligt. Ob im Uebrigen der §. 16 redaktionell nach dem Antrage 3b umgestaltet oder zur Uebereinstimmung mit §. 11 d. St.P.D. in der bisherigen Fassung beibehalten werden solle, wurde der Red.Komm. anheimgestellt.

Wohnsitz-
Gerichtsstand
d. exterrit.
Deutschen etc.

III. Nach der Anmerkung zu §. 51 des B.G.B. (B.R.) — (vergl. S. 208 und 209 unter B) — soll als §. 55b in die C.P.D. die Vorschrift eingefügt werden:

Passive
Parteifähig-
keit nicht
rechtsfähiger
Bereine.

Bereine, die nicht rechtsfähig sind, können verklagt werden, wie wenn sie rechtsfähig wären.

Hierzu lagen die Anträge vor:

1. die als §. 55b beschlossene Vorschrift als Abs. 2 in den §. 19 d. C.P.D. einzustellen;
2. a) dem ersten Titel des zweiten Abschnitts des ersten Buches d. C.P.D. die Ueberschrift zu geben:
„Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit“;
- b) die als §. 55b beschlossene Vorschrift in diesen Titel als §. 49a einzustellen.

3. vor dem ersten Titel des zweiten Abschnitts des ersten Buches d. C.P.D. einen Titel einzuschließen mit der Ueberschrift

„Parteifähigkeit“

und in diesen Titel folgende Vorschrift als §. 49 a aufzunehmen:

Die Parteifähigkeit bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte.

Bereine, die nicht rechtsfähig sind, können verklagt werden, wie wenn sie rechtsfähig wären.

oder statt des Abs. 1 des §. 49 a zu bestimmen:

Wer rechtsfähig ist, ist parteifähig.

Der Antragsteller zu 3 erklärte sich damit einverstanden, daß gemäß dem Antrage 2 nicht ein besonderer Titel „Parteifähigkeit“ eingestellt werden, vielmehr die Ueberschrift des jetzigen ersten Titels den Wortlaut „Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit“ erhalten und in diesem Titel als §. 49 a der bisherige §. 55 b an die Spitze gestellt werden solle. Die im §. 49 a Abs. 1 des Antrags 3 vorangeschickte allgemeine Bestimmung hielt der Antragsteller jedoch aufrecht. In dieser Gestalt gelangten die Anträge 2, 3 zur Annahme; der Antrag 1 wurde abgelehnt.

Erwogen war:

Sämmtliche Anträge gingen von der zutreffenden Auffassung aus, daß es sich bei der als §. 55 b beschlossenen Vorschrift nicht um die Prozeßfähigkeit, sondern um die Parteifähigkeit, um die Behandlung als Rechtssubjekt, handele. Danach erscheine für die Vorschrift die Stellung am Schlusse des Titels „Prozeßfähigkeit“ nicht angemessen. Man könne aber auch dem Antrag 1 nicht folgen, der die Vorschrift nur aus Zweckmäßigkeitsgründen wegen des Anschlusses an den §. 19 d. C.P.D. in den Titel „Gerichtsstand“ verweisen wolle, wohin sie systematisch noch weniger gehöre. Das Richtige sei, daß man, ohne einen eigenen neuen Titel zu schaffen, dem Titel „Prozeßfähigkeit“ durch die Einstellung des Inhalts des §. 55 b einen erweiterten Inhalt gebe und dies zugleich in der Ueberschrift zum Ausdruck bringe. Versetze man den §. 55 b in diesen Titel, so empfehle es sich, um nicht mit einem Ausnahmesatz zu beginnen und um den Charakter der Vorschrift als einer Ausnahmegesetzvorschrift schärfer hervorzuheben, denselben den im §. 49 a Abs. 1 des Antrags 3 enthaltenen allgemeinen Satz voranzustellen.

§. 25 Abs. 2
Gerichtsstand
b. belegenen
Sache.

IV. Zu §. 25 war beantragt:

den Abs. 2 zu fassen:

Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

Der Antrag, der die bisherige Fassung durch die Erwähnung des Vorkaufrechts ergänzt, wurde gebilligt.

Maßgebend war die Erwägung, daß Vorkaufrechte an Grundstücken, die als subjektiv dingliche Rechte bisher nur in einzelnen deutschen Rechtsgebieten zulässig sind, auf Grund des §. 1078 Abs. 2 d. B.G.B. (B.R.) künftighin allgemein auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks bestellt werden können. Da das B.G.B. als subjektiv dingliche Rechte neben Grunddienstbarkeiten und Reallberechtigungen nur noch die Vorkaufrechte kenne,

scheine es richtiger, neben den im bisherigen Texte des §. 25 Abs. 2 genannten Rechten auch des dritten Rechtes dieser Art Erwähnung zu thun.

V. Zu §. 28 d. G.P.D. ist im Entw. d. G.G. eine neue Fassung in Aussicht genommen, in der neben den Erbrechten die Pflichttheilsansprüche gegen den Erben und die Ausgleichungsansprüche unter Miterben hervorgehoben werden. §. 28.
Gerichtsstand
d. Erbschaft.

Die hierzu gestellten Anträge lauten:

1. den §. 28 d. G.P.D. zu fassen:

Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer oder die im §. 2005 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) bestimmte Auskunftspflicht, Pflichttheilsansprüche gegen den Erben, Ansprüche aus Vermächtnissen oder anderen Verfügungen von Todeswegen oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlassverbindlichkeiten erhoben werden, wenn sich der Nachlass noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und als Gesamtschuldner haften.

2. im §. 28 Abs. 1 d. G.P.D. hinter dem Worte „Pflichttheilsansprüche“ die Worte „gegen die Erben“ zu streichen.

Der Antrag 1 weicht vom Entw. darin ab, daß er die Ausgleichungsansprüche wegläßt, dagegen neben den Pflichttheilsansprüchen noch die Ansprüche gegen den Erbschaftsbesitzer und die Ansprüche auf Auskunftsertheilung gemäß §. 2005 d. B.G.B. aufnimmt. Ferner ändert der Antrag den Schluß des Abs. 2 dahin, daß für die Zuständigkeit des forum hereditatis für Klagen wegen sonstiger Nachlassverbindlichkeiten beim Vorhandensein mehrerer Erben statt der bisherigen Voraussetzung der Ungetheiltheit des Nachlasses das Erforderniß aufgestellt wird, daß die Miterben als Gesamtschuldner haften. Der Antrag 2 will, über den Entw. hinausgehend, die Zuständigkeit des forum hereditatis auch für den außerordentlichen Pflichttheilsanspruch nach §. 2303 d. B.G.B. (B.N.) begründen.

A. Anlangend den Abs. 1 des §. 28, so wurde nach dem Antrag 1 die Nichterwähnung der Ausgleichungsansprüche gebilligt, da der Entw. d. B.G.B. in seiner jetzigen Gestalt solche Ansprüche nicht kennt, die Ausgleichung vielmehr nur als eine Modifikation des Anspruchs auf Theilung behandelt. Der Vorschlag, die Zuständigkeit des forum hereditatis auf die Auskunftspflicht nach §. 2005 (B.N.) zu erstrecken, wurde von dem Antragsteller fallengelassen, nachdem eingewendet war, daß eine Belangung am ehemaligen Wohnorte des Erblassers für dessen frühere Bedienstete und Hausgenossen große Belästigungen mit sich führen könne, während sich für die Miterben die Zuständigkeit des Gerichts schon daraus ergebe, daß ihnen gegenüber der Anspruch nach §. 2005 unter den Theilungsanspruch falle. Die Erwähnung der Ansprüche gegen den Erbschafts-

Aus-
gleichungs-
anspruch.

Auskunftss-
pflicht.

besitzer nach Antrag 1 und die Erweiterung des forum hereditatis auf die außerordentlichen Pflichttheilsansprüche nach Antrag 2 wurden abgelehnt.

Ansprüche
gegen d. Erbschaftsbesitzer.

Ob der §. 28 d. C.P.D. mit Rücksicht auf die hereditatis petitio einer Aenderung bedürfe, ist bereits bei der Berathung des Erbrechts (V S. 725 unter VIII) erörtert, damals aber verneint worden. Der Antragsteller zu 1 führte jetzt aus: Wenn hinsichtlich des §. 28 zutreffend angenommen werde, daß ein Erbrecht nicht nur der Grund, sondern auch der Gegenstand der erhobenen Klage sein müsse, so erscheine es bei der Gestalt, welche der Erbschaftsanspruch im B.G.B. erhalten hat, zweifelhaft, ob für die Erbschaftsklage nach dem jetzigen Wortlaute des §. 28 d. C.P.D. das forum hereditatis bestehe. Denn das Erbrecht bilde zwar den Grund des Erbschaftsanspruchs, der Gegenstand des letzteren bestehe aber in dem aus der Erbschaft Erlangten. Ferner müsse festgestellt werden, daß auch die im §. 2006 d. B.G.B. (B.R.) erwähnten Einzelklagen im forum hereditatis angestellt werden könnten. Diesen Ausführungen wurde von anderer Seite widersprochen. Die Mehrheit nahm an, daß auch künftighin die Erbschaftsklage als eine Klage, welche ein „Erbrecht“ zum Gegenstande hat, im Gerichtsstande der Erbschaft werde angestellt werden können.

Pflichttheilsanspruch.

In Betreff der Pflichttheilsansprüche war die Komm. damit einverstanden, daß nach dem Vorgange des Entw. diese Ansprüche im §. 28 besondere Erwähnung finden sollten, um den Zweifel auszuschließen, der sich aus der Gestaltung des Pflichttheilsanspruchs als einer Geldforderung ergeben könne; die Mehrheit entschied sich aber dagegen, daß durch Streichung der Worte „gegen den Erben“ auch der dem Pflichttheilsberechtigten nach §. 2303 d. B.G.B. (B.R.) gegen den Beschenkten zustehende außerordentliche Pflichttheilsanspruch in die Vorschrift einbezogen werde. Der Antragsteller machte unter Bezugnahme auf die Entsch. d. R.G. in Civilf. 15 Nr. 94 S. 363 ff. und die übereinstimmende Ansicht von Seuffert in Busch, Zeitschrift für deutschen Civilprozeß 16 S. 465, 466 geltend, für die Erweiterung sprächen sowohl theoretische als auch praktische Gründe, denn auch der außerordentliche Pflichttheilsanspruch sei ein erbrechtlicher Anspruch, der wohl immer in Verbindung mit dem Pflichttheilsanspruche gegen den Erben werde erhoben werden, so daß für die Möglichkeit der Geltendmachung in demselben Prozeß ein dringendes Bedürfnis bestehe. Die Mehrheit bestritt die theoretischen Ausführungen und wies darauf hin, daß die prozessualische Vereinigung der Klagen, welche den ordentlichen und den außerordentlichen Pflichttheilsanspruch zum Gegenstande haben, schon auf Grund des §. 36 Nr. 3 d. C.P.D. zu erreichen sei.

Außerord.
Pflichttheilsanspruch.

Andere
Nachlassver-
bindlichkeiten.

B. Zu §. 28 Abs. 2 wurde der Vorschlag des Antrags 1 gebilligt, nach welchem darauf abgestellt werden soll, ob die mehreren Erben als Gesamtschuldner haften.

Erwogen war:

Die bisherige Vorschrift, nach welcher es darauf ankommt, ob der Nachlaß noch ungetheilt sei, habe das Mißliche, daß der Gläubiger über diese Frage oft nicht unterrichtet sein und daher eine Klage anstellen möchte, die wegen Unzuständigkeit des Gerichts Abweisung erleide. Richtiger sei es, die Fortdauer des Gerichtsstandes der materiellen Haftung entsprechend zu behandeln, die sich danach richte, ob die Theilung nach einer vorgängigen Aufforderung der Nachlaß-

gläubiger oder ohne Berücksichtigung der letzteren vorgenommen sei. Für den Nachlaßkonkurs bleibe das nach §. 202 d. R.D. zuständige Gericht gemäß §. 204 d. R.D. in der in der Anmerkung zu §. 1994 des B.G.B. (B.R.) unter III 2 vorgesehenen Fassung (vergl. die Anmerkung zu Entw. II §. 1891 unter III 2) gleichfalls nach der Theilung des Nachlasses zuständig. Es empfehle sich daher, von der Thatsache der Theilung abzusehen und auf die materiellrechtliche Haftung des Erben abzustellen. Seitens der gegen den Antrag stimmenden Minderheit war ausgeführt worden, der Antrag durchbreche ein Prinzip der C.P.D., die einen besonderen Gerichtsstand für Gesamtschuldner grundsätzlich nicht anerkenne, indem sie für solche Fälle die Bestimmung eines gemeinsamen forum im Wege des §. 36 Nr. 3 zur Aushilfe biete. Das besondere forum für die Ansprüche der Nachlaßgläubiger habe überdies nur so lange einen Zweck, als die Exekutionsobjekte noch beisammen seien, so daß einheitlich vollstreckt werden könne.

VI. Zu §. 51 d. C.P.D., bezüglich dessen im Entw. d. C.G. eine §. 51 Abs. 2, 3.
Prozeß-
fähigkeit der
Chefrau.
Geschlechts-
vormunds-
schaft. Aenderung nicht vorgesehen ist, waren die Anträge gestellt:

1. die Abs. 2, 3 des §. 51 d. C.P.D. zu streichen,
2. den Abs. 3 des §. 51 d. C.P.D. zu streichen, an Stelle des Abs. 2 aber zu bestimmen:

Die Prozeßfähigkeit einer Chefrau wird dadurch, daß sie Chefrau ist, nicht beschränkt.

Der Entw. hat den §. 51 unverändert gelassen, obwohl von den in den Abs. 2, 3 berührten Rechtsverhältnissen die Geschlechtsvormundschaft und die väterliche Gewalt über einen Großjährigen nach dem Inkrafttreten des B.G.B. gänzlich unpraktisch sein werden. Dieses Verfahren wurde von einer Seite auch bei der gegenwärtigen Berathung mit der Motivirung befürwortet, daß der formelle Fortbestand obsoleter Vorschriften keine Disharmonie erzeuge. Die überwiegende Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß die ganz obsolet gewordenen Sätze zu beseitigen seien, so daß die Debatte sich in der Hauptsache nur um die Frage bewegte, ob die Vorschrift des §. 51 über die Prozeßfähigkeit der Chefrau zu streichen oder nicht zu streichen sei. Für die Beibehaltung wurde geltend gemacht: Wenngleich die Chefrau als solche nach dem B.G.B. in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sei, empfehle es sich im Hinblick auf einzelne besondere Rechtsverhältnisse doch, den die Prozeßfähigkeit der Chefrau ausdrücklich feststellenden Satz der C.P.D. beizubehalten. Hinsichtlich der Ausländerinnen sei zwar durch den §. 53 d. C.P.D. Fürsorge getragen, für die beim Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden Ehen aber blieben nach dem zu Art. 119 gefaßten Beschlusse (vergl. S. 541 und 542 unter B) die Beschränkungen in Kraft, welchen die Chefrau nach den für den fortbestehenden Güterstand maßgebenden Gesetzen in Folge des Güterstandes oder der Ehe unterworfen ist. Ferner sei zu berücksichtigen, daß auf allen Rechtsgebieten, welche durch allgemeine Vorbehalte der Landesgesetzgebung überwiesen sind, die letztere die Befugniß habe, auch über die Geschäftsfähigkeit der Chefrau Bestimmungen zu treffen, welche von denjenigen des B.G.B. abweichen. Von den Vertretern des Streichungsantrags wurde diese Möglichkeit als eine rein theoretische bezeichnet, bezüglich der zu Art. 119 beschlossenen Uebergangsvorschrift aber bemerkt,

daß die bestehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Ehefrauen doch nur so, wie sie in Geltung stehen, also mit der aus dem §. 51 Abs. 2 d. C.P.D. hinsichtlich der Prozeßfähigkeit resultirenden Modifikation für die betreffenden Ehen aufrechterhalten werden würden. Dies wurde von der Gegenseite zwar als richtig, aber nicht als ein Grund anerkannt, welcher die Streichung des Satzes zu rechtfertigen vermöge. Die Argumentation sei zu fein; es sei nicht leicht zu verstehen, daß der Satz von der unbedingten Prozeßfähigkeit der Ehefrau fortgelten und gleichwohl im Gesezestexte, wo er sich bisher finde, gestrichen werden solle. Sicherer sei es jedenfalls, diesen Grundsatz der C.P.D., gegen den ja sachlich nichts eingewendet werde, im Geseze stehen zu lassen.

Bei der Abstimmung ergab sich eine Mehrheit für die Beibehaltung des Abs. 2 in der im Antrage 2 vorgeschlagenen Gestalt; der Abs. 3 wurde gestrichen.

Prozeß-
unfähigkeit
vertreter
Pfleger
befohlener.

VII. Nach der Anmerkung zu §. 1896 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 1794 unter 1 — (vergl. IV §. 858 unter XIV) soll zum Erfasse des gestrichenen §. 1747 des Entw. I d. B.G.B. folgende Vorschrift als §. 51a in die C.P.D. eingestellt werden:

Wird eine prozeßfähige Person in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich.

Gegen die Entstellung dieser Vorschrift erhob sich kein Widerspruch.

Prozeß-
führung eines
Vertreters
mit sich selbst.

VIII. Nach der Anmerkung zu §. 177 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 149 — (vergl. I §. 517 bis 520 unter VIII) soll folgende Vorschrift als §. 53a in die C.P.D. eingestellt werden:

Ein Vertreter kann nicht im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten einen Rechtsstreit führen. Hierzu lag der Antrag vor:

den §. 53a in folgender Fassung als §. 55b in die C.P.D. einzustellen:

Ein Vertreter kann nicht im Namen des Vertretenen einen Rechtsstreit mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten führen.

Darüber, ob ein Bedürfnis für die Aufnahme einer solchen Vorschrift bestehe, waren die Ansichten getheilt. Von der einen Seite wurde der Satz unter Hinweis auf die Entsch. d. R.G. in Civils. 7 Nr. 123 S. 404 als selbstverständlich und entbehrlich bezeichnet, von der anderen Seite wurde die Ansicht vertreten, daß der §. 177 d. B.G.B. (B.R.) das Kontrahiren eines Vertreters mit sich selbst nur für die Regel als unzulässig erkläre, daß aber ein solches Kontrahiren und ebenso das Prozeßföhren eines Vertreters mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten an sich rechtlich möglich sei und in besonderen Fällen auch praktisch in Frage kommen könne.

Die Entscheidung erfolgte mit 7 gegen 7 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden zu Gunsten der Aufnahme des Satzes.

Vertretung,
wenn Rechte
an
aufgegebenen
Grundstücken
klageweise
geltend gem.
werden.

IX. Nach der Anmerkung zu §. 913 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 841 unter 1 — (vergl. III §. 186) soll folgende Vorschrift als §. 55a in die C.P.D. eingestellt werden:

Soll ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigenthümer nach §. 913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) auf-

gegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Rechtsstreit obliegt.

Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde nicht beanstandet.

X. Bezüglich der Ersetzung des früheren §. 55 b durch §. 49 Abs. 2 vergl. oben unter III.

XI. Zu dem im Entw. nicht berührten §. 72 d. C.P.D. war der Antrag gestellt:

a) im §. 72 d. C.P.D. statt „gerichtlich hinterlegt“ zu setzen „unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt“;

(Vergl. §. 1155 Abs. 1 d. B.G.B. — B.R. —; §. 165 unter VII.

Das Recht des Dritten, in den Streit einzutreten, ist nicht von einer Glaubhaftmachung seines Interesses abhängig, Entsch. d. R.G. in Civilf. 34 Nr. 105 S. 403; es ist deshalb unbedenklich, den Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu verlangen.)

b) als Satz 3 des §. 72 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Soweit keiner der streitenden Gläubiger obliegt, ist der Beklagte zur Rücknahme des hinterlegten Betrags zu ermächtigen.

(Wenn sich herausstellt, daß der hinterlegte Betrag keinem der streitenden Gläubiger gebührt, so ist zugleich festgestellt, daß der Schuldner zur Rücknahme berechtigt ist. Es ist un Zweckmäßig, zu verlangen — vergl. z. B. Wilmowski = Levy, C.P.D. u. G.B.G., 5. Aufl., I S. 120 — daß er gegen die beiden angeblichen Gläubiger auf Ertheilung der Zustimmung zur Rücknahme klage.)

Der Antrag a wurde so, wie er lautet, der Antrag b mit der Maßgabe angenommen, daß gesagt werden solle, der Beklagte sei im fraglichen Falle zur Rücknahme „berechtigt“.

A. Der Antrag a will die in der Kritik beanstandeten (Zus. d. gutachtl. Neuß. z. E. e. C.G. S. 5) und von der sonstigen Ausdrucksweise der Reichs-Prozeßgesetze abweichenden Worte „gerichtlich hinterlegt“ vermeiden. Des Weiteren spricht er aus, daß die Hinterlegung, welche die Wirkungen des §. 72 haben soll, eine endgültige, das Recht des Schuldners zur Rücknahme ausschließende, sein müsse. Der Antrag verfolgt hierin den gleichen Zweck wie ein bei der Revision des Entw. d. B.G.B. gestellter und seinem sachlichen Inhalte nach gebilligter Antrag (§. 165 unter VII). Während aber der letztere Antrag im §. 370 d. B.G.B. (B.R.) die materiellrechtliche Vorschrift geben wollte, daß bei einer Hinterlegung im Sinne des §. 72 d. C.P.D. das Recht des Schuldners zur Rücknahme nicht bestehe, schlägt der jetzige Antrag den schon bei der früheren Berathung als richtiger bezeichneten Weg ein, in den §. 72 d. C.P.D. den prozeßrechtlichen Satz einzustellen, daß die Entlassung des Schuldners aus dem Rechtsstreit nur auf Grund einer Hinterlegung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme erfolgen dürfe. Die Komm. billigte dies; sie war mit dem Antragsteller der Meinung, daß es für den Schuldner unbedenklich sei, wenn

§. 72.
Streit
mehrerer
Prätendenten
um dieselbe
Forderung.

man den Verzicht auf das Recht zur Rücknahme verlange, da der Schuldner nicht gehalten sei, die Legitimation des Dritten zu prüfen (vergl. die in der Begründung des Antrags ausgezogene Entscheidung des Reichsgerichts) und somit durch die Entlassung jedenfalls befreit werde.

B. Den Antrag b betreffend, machte der Antragsteller geltend, der Verzicht des Beklagten auf die Rücknahme des hinterlegten Betrags sei dadurch bedingt, daß einer der streitenden Gläubiger obsiege. Würden Beide abgewiesen, so stehe schon damit fest, daß der Schuldner zur Rücknahme berechtigt sei, die beiden Gläubiger also verpflichtet seien, ihre Einwilligung zur Rücknahme zu erteilen. Daß bei dieser Sachlage der vormalige Beklagte schon durch das in demselben Rechtsstreit ergehende Urtheil zur Rücknahme ermächtigt werden solle, sei prozessualisch sehr wohl haltbar, denn der Beklagte sei mit der „Entlassung“ nicht gänzlich aus dem Rechtsstreit ausgeschieden, wie der Umstand beweise, daß in dem unter den Gläubigern ergehenden Urtheil auch eine Entscheidung über die Kostenersatzung an ihn zu treffen sei. Das schließliche Urtheil nach §. 72 sei insofern dem Urtheile nach §. 73 d. C.P.D. ähnlich, welches auch gegen den von der Klage entbundenen Beklagten Wirksamkeit habe.

Der Antrag wurde mit der Ausführung bekämpft, daß kein Bedürfnis für eine Ergänzung des §. 72 in der fraglichen Richtung bestehe, weil der Gesichtspunkt der Kondition vollkommen ausreiche, wie sich denn auch in den wichtigeren Fällen der Hinterlegung zum Zwecke der Sicherheitsleistung keine derartige, die etwaige Klage auf Einwilligung in die Rücknahme ersparende Vorschrift finde. Von anderer Seite wurde jedoch die Ansicht vertreten, es empfehle sich, die Bedeutung des bei der Hinterlegung erforderlichen Verzichts auf das Recht zur Rücknahme im Gesetze klarzustellen; es erscheine deshalb zweckmäßig, auszusprechen, daß der Beklagte, sofern keiner der streitenden Gläubiger obsiege, zur Rücknahme des hinterlegten Betrags berechtigt sei. Dem Antrage gemäß eine Ermächtigung des Beklagten zur Rücknahme vorzuschreiben, möge vielleicht für die Hinterlegungsstelle erwünscht sein, scheine jedoch, wo der ausgeschiedene Beklagte einen dahin gehenden Antrag nicht stellen könne, prozessualisch nicht angängig. Der Antragsteller erklärte sich mit dem abgeänderten Antrag einverstanden, der alsdann angenommen wurde.

§. 73.
Laudatio
auctoris.

XII. Nach der Anmerkung zu §. 989 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 916 unter 2 — (vergl. III §. 379 unter VII, 380 unter VIII) sollen die Vorschriften des §. 73 d. C.P.D. über die *laudatio auctoris* wie folgt geändert und vervollständigt werden:

1. Der §. 73 soll folgende Aenderungen erleiden:

a) Der Eingang erhält die Fassung:

Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im §. 853 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Art zu besitzen behauptet, kann, wenn er dem mittelbaren Besitzer vor ic. (wie im §. 73);

b) im Abs. 3 sind statt der Worte „im Namen eines Dritten“ die Worte „auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im Abs. 1 bezeichneten Art“ zu setzen.

2. Als §. 73 a wird zum Ersatz eines Theiles des §. 944 des Entw. I die Vorschrift eingestellt:

Die Vorschriften des §. 73 finden entsprechende Anwendung, wenn Jemand von dem Eigenthümer einer Sache wegen einer Beeinträchtigung des Eigenthums verklagt ist, die er in Ausübung des Rechtes eines Dritten vorgenommen zu haben behauptet.

Gegen die Einstellung dieser Vorschriften erhob sich kein Widerspruch.

XIII. Nach der Anmerkung zu §. 825 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 a — §. 85 Abs. 1 Prozeßführung e. Vertreters ohne Vollmacht.
Entw. II §. 763 unter 3 a — (vergl. II §. 671 bis 673 unter I) soll der §. 85 Abs. 1 d. C.P.D. den Zusatz erhalten:

Ist zur Zeit der Erlassung des Endurtheils die Genehmigung nicht beigebracht, so hat der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene dem Gegner die durch die einstweilige Zulassung verursachten Kosten und Schäden zu ersetzen.

Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde nicht beanstandet.

Nach der Anmerkung zu §. 2344 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 2235 — Prozeßkosten bei nicht bekannt gegebener Abtretung e. Anspruchs.
(vergl. §. 322 unter 21, §. 324 unter II) soll folgende Vorschrift als §. 89 a in die C.P.D. eingestellt werden:

Hat der Kläger einen auf ihn übergegangenen Anspruch geltend gemacht, ohne dem Beklagten vor der Erhebung der Klage den Uebergang mitzuthellen und auf Verlangen nachzuweisen, so hat er die Prozeßkosten insoweit zu tragen, als sie dadurch entstanden sind, daß der Beklagte durch die Unterlassung der Mittheilung oder des Nachweises zur Bestreitung des Anspruchs veranlaßt worden ist.

Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde nicht beanstandet.

XIV. Zu §. 95 d. C.P.D. war der Antrag gestellt:

den Abs. 4 des §. 95 d. C.P.D. zu fassen:

Soweit Streitgenossen in der Sache als Gesamtschuldner haften,

haften sie auch für die Kosten als solche.

(Vergl. Binger, Bemerk. zu Entw. II eines B.G.G., §. 363.)

Der Antrag will die aus dem bisherigen Gesetzestext entstandene Streitfrage, ob im §. 95 Abs. 4 d. C.P.D. eine Vorschrift des bürgerlichen Rechtes gemeint sei, welche die Haftung für die Prozeßkosten unmittelbar zum Gegenstande hat, oder eine Vorschrift des bürgerlichen Rechtes über eine in der Hauptsache bestehende solidarische Verbindlichkeit der Streitgenossen, aus welcher auch die Solidarität hinsichtlich des Kostenpunkts zu schließen ist, im Sinne der letzteren Alternative entscheiden.

Die Komm. zog es vor, die Frage offen zu lassen, zumal die Ausbildung der Gesamthaftung im B.G.B. für eine Entscheidung im Sinne des Antrags keinen Anhalt biete. Der Antrag wurde demgemäß abgelehnt.

XV. Der §. 136 d. C.P.D. wurde nach dem Entw. gebilligt.

XVI. Der Entw. giebt den Abs. 1 des §. 139 in unveränderter Fassung wieder, fügt dem Paragraphen aber zwei neue Absätze bei. Nach der Anmerkung zu §. 1314d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1235 — (vergl. V §. 134 und 135 unter VI) sollen die Abs. 2, 3 in folgender Fassung als §. 139 a eingestellt werden:

§. 136. Aufrechnung.
§. 139. Aussetzung d. Verlaufs bei Proz., für welche die Richtigf. o. b. Bestehen einer Ehe präjud. ist.

Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängig, ob eine Ehe nichtig ist, so hat das Gericht, wenn die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, wenn die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen; ist die Nichtigkeitsklage erledigt oder innerhalb der bestimmten Frist nicht erhoben, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

Wird im Laufe eines Rechtsstreits streitig, ob zwischen den Parteien eine Ehe besteht oder nicht besteht, und ist von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreits abhängig, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe im Wege der Feststellungsklage erledigt ist.

Nunmehr war beantragt:

den erwähnten §. 139a als §. 141a in die C.P.D. einzustellen und den zweiten Halbsatz des Abs. 1 durch folgenden Satz 2 zu ersetzen:

Ist die Nichtigkeitsklage erledigt oder wird sie nicht vor dem Ablaufe der bestimmten Frist erhoben oder wird die Erledigung nicht ohne wesentliche Verzögerung betrieben, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

Der Antrag wurde, soweit er die Stellung der Vorschrift betrifft, der Red.Komm. verwiesen, soweit er durch die veränderte Stellung des Wortes „nicht“ im Eingange die Beweislast ändert, gebilligt, im Uebrigen aber abgelehnt. Daß die Aufnahme des Verfahrens auch bei wesentlicher Verzögerung der Vertreibung des Prozesses über die Nichtigkeitsklage eintreten müsse, begründete der Antragsteller unter Hinweis auf die verwandten Vorschriften des §. 762 Abs. 1 d. B.G.B. (B.R.) und des §. 54 Nr. 5 d. R.D. mit der Nothwendigkeit eines Zwanges gegen die säumige Partei. Die Mehrheit nahm an, daß dieser Grund nicht hinreichend sei, um die Aufnahme einer so unbestimmten Vorschrift zu rechtfertigen, zumal für den Gegner der säumigen Partei sich als äußerstes Hilfsmittel die Möglichkeit biete, in den Prozeß gegen den Dritten als Nebenintervenient einzutreten. Daß diese Möglichkeit rechtlich bestehe, wurde von dem Antragsteller bestritten. (Vergl. hierzu die Begründung des der Komm. I von dem Redaktor vorgelegten Entw. eines Familienrechts S. 239 und die Bemerkungen zu dem diesen Entw. betreffenden Abänderungsanträgen des Referenten S. 12; Prot. d. Komm. I S. 6037.)

Aussetzung d. Verfahrens bei Proz., für welche die Anfechtbarkeit e. Ehe o. d. Kindespräd. ist.

XVII. Nach der Anmerkung zu §. 1328 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II S. 1251 — sowie zu §. 1576 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II S. 1492 — (vergl. V S. 134 und 135 unter VI) ist der Verathung des Entw. d. E.G. die Beschlußfassung darüber vorbehalten, ob folgende Vorschriften in die C.P.D. eingestellt werden sollen:

§. 139b. Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängig, ob eine im Wege der Anfechtungsklage angefochtene Ehe anfechtbar ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren aus-

zusehen; ist der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

§. 139 c. Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängig, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage angefochten ist, unehelich ist, so finden die Vorschriften des §. 139 b entsprechende Anwendung.

Die Komm. entschied sich für die Aufnahme der Vorschriften, obwohl dieselbe von einer Seite mit Rücksicht auf die allgemeine Vorschrift des §. 139 d. C.P.D. als entbehrlich bezeichnet wurden. Mit diesem Beschluß erledigte sich ein Antrag, der dahin ging:

a) als §. 141 b folgende Vorschrift in die C.P.D. aufzunehmen:

Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängig, ob eine von der einen Partei im Wege der Klage angefochtene Ehe für nichtig erklärt wird, so finden die Vorschriften des §. 141 a¹⁾ (§. 139 a) Abs. 1 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Entscheidung davon abhängig ist, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit von der einen Partei im Wege der Klage angefochten worden ist, für unehelich erklärt wird.

b) als §. 274 a folgende Vorschrift in die C.P.D. aufzunehmen:

Ist der Anspruch des Klägers von der Entscheidung über die Gültigkeit einer Ehe, die von einem Dritten im Wege der Klage angefochten worden ist, oder über die in solcher Weise angefochtene Ehelichkeit eines Kindes abhängig, so ist, wenn das Urtheil vor der Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe oder die Ehelichkeit des Kindes erlassen wird, dem Beklagten auf Antrag die Geltendmachung der Nichtigkeit der Ehe oder der Unehelichkeit des Kindes vorzubehalten.

Die Vorschriften des §. 274 Abs. 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

XVIII. Anlangend die von der Berechnung der Fristen handelnden §§. 199, 200 d. C.P.D., so ist der §. 199 im Entw. d. C.G. unberührt gelassen, während die für den §. 200 in Aussicht genommene Neufassung im Abs. 1, 2 den §. 149 des Entw. I d. B.G.B., im Abs. 3 den §. 200 Abs. 2 d. C.P.D. wiedergiebt.

§§. 199, 200.
Berechnung
der Fristen.

Es war der Antrag gestellt:

Den §. 199 d. C.P.D. zu streichen und im §. 200 den Abs. 1 (des bisherigen Gesetzestextes) zu fassen:

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dem Antrage wurde in der Erwägung entsprochen, daß die in den §§. 183 ff. d. B.G.B. (B.R.) enthaltenen, nach §. 182 daselbst auch für gesetzliche Fristen geltenden Auslegungsregeln auch für die prozeßrechtlichen Fristen geeignet und hinreichend seien, so daß daneben nur die Vorschrift des §. 200 Abs. 2 d. C.P.D. der Aufrechterhaltung bedürfe.

¹⁾ Gemeint ist der oben unter XVI beantragte §. 141 a.